

## Neufassung der Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen des Bezirks Weser-Ems

Aufgrund des Art. 21 Abs.1 GG und § 31 des Bezirksstatuts hat der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß zu den Kommunalwahlen folgende Richtlinien beschlossen.

### 1. Abschnitt Konstituierung

#### § 1 Einberufung

(1) Nach der Neuwahl ist die erste Fraktionssitzung innerhalb von 14 Tagen vom zuständigen Organisationsvorstand einzuberufen.

(2) An dieser Sitzung nehmen die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit Stimmrecht teil. Der Organisationsvorstand und die Amtsträgerinnen und Amtsträger werden beratend tätig.

(3) Zu den Sitzungen der Fraktionen der Landkreise und kreisfreien Städte wird die zuständige Unterbezirksgeschäftsführerin oder der zuständige Unterbezirksgeschäftsführer ohne Stimmrecht eingeladen.

(4) Den Vorsitz führt bis zum Abschluß der Wahl des Fraktionsvorstandes die oder der Vorsitzende des zuständigen Organisationsvorstandes, in Gemeinden, Samtgemeinden oder Städten mit mehreren Ortsvereinen die oder der Vorsitzende des Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverbandes. Sie oder er hat die Bildung der Fraktion der Bezirksgeschäftsstelle in doppelter Ausfertigung mitzuteilen.

(5) Für alle Wahlen ist die Mindestabsicherung von Frauen und Männern gemäß § 5 Abs. 2 des Bezirksstatuts mindestens jeweils 40 Prozent) sicherzustellen.

#### § 2 Wahlen

(1) In der konstituierenden Sitzung sind folgende Wahlen durchzuführen und Beschlüsse zu fassen:

1. Wahl des Fraktionsvorstandes,

2. Wahl der Kandidatin(nen) oder der/des Kandidaten für die kommunalen Spitzenämter und deren Vertreterinnen oder Vertreter,

3. Wahl der Fraktionsvertreterinnen oder Fraktionsvertreter für die Ausschüsse der kommunalen Vertretungskörperschaften und anderer Organe, Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Alle übrigen Fragen richten sich nach dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

### 2. Abschnitt: Die Fraktion und ihre Mitglieder

#### § 3 Mitglieder

Mitglieder der Fraktion sind die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

## § 4 Teilnahme an Fraktionssitzungen

(1) An den Fraktionssitzungen nehmen teil:

1. die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger,
2. die Amtsträgerinnen und Amtsträger, sofern sie von der SPD aufgestellt wurden.
3. aus der Mitte des zuständigen Organisationsvorstandes gewählte Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Die Zahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter ohne Mandat darf nicht höher sein als ein Drittel der gewählten Mitglieder der SPD-Fraktion.

(3) Leitende Beamtinnen oder Beamte, Vorsitzende der Personalräte und nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Sachverständige und Gäste, die nicht der Fraktion angehören, können auf Einladung des Fraktionsvorstandes durch Fraktionsbeschluß an den Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(5) Soweit während der Wahlperiode Beschlüsse nach § 2 zu fassen oder vorzubereiten sind, nimmt der Organisationsvorstand beratend teil.

(6) Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

## § 5 Vertraulichkeit

(1) Fraktionsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich.

(2) Fraktionssitzungen sind grundsätzlich nicht parteiöffentlich. Auf Beschluß der Fraktion kann die Parteiöffentlichkeit hergestellt werden.

(3) Beratungsgegenstände im Sinne des § 25 NGO bzw. § 20 NLO werden unter Ausschluß der Hinzugewählten behandelt.

(4) Angelegenheiten, die Gegenstand nichtöffentlicher Sitzungen kommunaler Gremien waren (§§ 45, 52 Abs. 1, 59 Abs. 2 NGO, §§ 41 Abs. 1, 47a Abs.1, 53 Abs.2 NLO) dürfen, soweit die Vertraulichkeit der Beratung in den kommunalen Gremien fortbesteht, nur in Gegenwart der dazu berechtigten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der Amtsträgerinnen und Amtsträger behandelt werden.

## § 6 Beschlüsse der Fraktion

(1) Beschlüsse der Fraktion sind für alle Fraktionsmitglieder verbindlich. Verstöße gegen diese Beschlüsse können parteischädigend wirken und entsprechende Maßnahmen der Organisationsgliederung nach sich ziehen.

(2) Bei Erklärungen in der Öffentlichkeit ist der Standpunkt der Fraktion zu vertreten.

## § 7 Vorbereitung von Ausschußsitzungen

Ausschußmitglieder der Fraktion sollten wichtige Tagesordnungspunkte rechtzeitig vorher diskutieren und ihre Haltung miteinander abstimmen.

## **§ 8 Organe und Zuständigkeit**

(I) Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktion,
2. der Fraktionsvorstand.

(2) Die Fraktion beschließt über die Angelegenheiten, für die nicht der Fraktionsvorstand zuständig ist.

## **§ 9 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Fraktionssitzungen werden auf Beschluß des Fraktionsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Fraktion oder der jeweilige Organisationsvorstand diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Fraktionsvorstand schriftlich beantragen.

(2) Vor jeder Ratssitzung bzw. Kreistagssitzung muß zur Beratung der Tagesordnung eine Fraktionssitzung einberufen werden.

## **§ 10 Protokoll**

Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das von der oder dem Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen ist. Dem Beschlußprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## **§ 11 Beschlußfähigkeit**

Die Fraktion ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

## **§ 12 Anhörung des Organisationsvorstandes**

(1) Bei Entscheidungen von erheblicher politischer Bedeutung hat die Fraktion vorher den zuständigen Organisationsvorstand zu hören. Die Auffassung des Organisationsvorstandes zu den zur Beratung anstehenden Fragen ist vor der Beschlußfassung bekanntzugeben.

(2) Anträge der Parteigliederungen an die Fraktion müssen innerhalb einer angemessenen Frist (nicht mehr als 3 Monate) beraten werden. Die Ablehnung eines von der Parteigliederung gestellten Antrages muß gegenüber der Parteigliederung begründet werden.

## **§ 13 Fraktionsvorstand**

(1) Der Fraktionsvorstand besteht aus

1. der oder dem Fraktionsvorsitzenden,
2. einer (einem) oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und
3. Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Umbesetzungen oder Neuwahlen innerhalb des Fraktionsvorstandes und der Ausschüsse erfolgen gemäß §§ 1 und 2 dieser Richtlinien.

## **§ 14 Aufgaben des Fraktionsvorstandes**

(1) Der Fraktionsvorstand bereitet die Vorlagen für die Fraktionssitzung vor. Er führt die laufenden Geschäfte der Fraktion. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich einer Fraktionsgeschäftsführerin oder eines Fraktionsgeschäftsführers bedienen.

(2) In der Regel hat die oder der Fraktionsvorsitzende im parlamentarischen Bereich die Erklärungen der Fraktion abzugeben. In allen wichtigen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Fraktionsvorstandes einzuholen.

## **§ 15 Koalitionen**

Notwendig werdende Koalitionsverhandlungen führt eine Verhandlungskommission, die aus Organisationsvorstand und Fraktion gebildet wird.

## **§ 16 Einbringung von Anträgen und Anfragen**

Über die Einbringung von Anträgen und Anfragen beschließt die Fraktion. In Einzelfällen können Anträge und Anfragen durch den Fraktionsvorstand beschlossen werden. Anfragen können im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn eine mündliche Beratung nicht möglich ist.

## **3. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

### **§ 17 Sonderbeiträge**

Die Mitglieder unserer kommunalen Fraktionen sind verpflichtet, regelmäßig ihre Sonderbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Sonderbeiträge für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und für die von der SPD aufgestellten Amtsträgerinnen und Amtsträger regelt der zuständige Organisationsvorstand. Eine schriftliche Erklärung hierüber ist dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen. Die Gelder sind in die Ortsvereins- bzw. Unterbezirkkassen oder Kassen des Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtverbandes einzuzahlen.

### **§ 18 Geltung der Richtlinien**

(1) Diese Richtlinien gelten für alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands außer Sachverständigen und Gästen.

(2) Für die Einhaltung der Richtlinien ist der zuständige Organisationsvorstand verantwortlich.

(3) Können Verstöße gegen diese Richtlinien nicht auf der zuständigen Organisationsebene behoben werden, ist der Unterbezirksvorstand und gegebenenfalls der Bezirksvorstand einzuschalten.

### **§ 19 Begriffsbestimmung**

Amtsträgerinnen und Amtsträger im Sinne dieser Richtlinien sind hauptamtlich gewählte (Ober-) Bürgermeisterinnen, (Ober-) Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 26. Januar 1991 in Kraft. Sie wurde geändert am 04. Februar 1995. Eine erneute Änderung erfolgte am 18.11.2000.

Hinweis:

Druckfehler aus den gedruckten Exemplaren wurden rausgenommen.

Mustererklärung

Die Richtlinien des SPD-Bezirks Weser-Ems für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen des Bezirks Weser-Ems erkenne ich als Kandidatin/Kandidat zur Kommunalwahl oder zur hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeisterin- und (Ober-) Bürgermeisterwahl bzw. Landrätin- und Landratswahl an.

Den Richtlinien entsprechend erkläre ich mich als

Mandatsträgerin/Mandatsträger/Amtsträgerin/Amtsträger

bereit, nach Maßgabe der Finanzordnung der SPD § 2 Abs. 1

Sonderbeiträge

in der vom zuständigen Organisationsvorstand beschlossenen Höhe an die Kasse meiner zuständigen Organisationsgliederung regelmäßig zu leisten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anhang

Mustersatzung für Gemeinde-, Samtgemeinde- und Stadtverbände